

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang:

”Business Administration with Informatics”

an der Fachhochschule Südwestfalen,
Standort Soest

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; besondere Qualifikation für das Studium
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MODULPRÜFUNGEN UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Durchführung von Modulprüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Hausarbeiten
- § 18 Kombinationsprüfungen
- § 19 Projektarbeiten

III. DAS STUDIUM

- § 20 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 21 Umfang und Inhalt der Bachelor-Thesis
- § 22 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 23 Durchführung und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 24 Kolloquium

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Zusatzmodule

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Bachelor-Projekt

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang "Business Administration with Informatics" mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ – im Folgenden kurz „BA-Studiengang“ genannt - des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen, im Folgenden als Hochschule bezeichnet.

(2) Diese Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung für den BA-Studiengang ergänzt werden, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Studienziel; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Business Administration with Informatics.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung vermitteln, die zu fachlicher Kompetenz, Problembewusstsein und zu selbstständiger Urteilsbildung befähigt. Damit wird für verantwortliche Tätigkeiten in einem breiten Berufsfeld qualifiziert.

(3) Neben dem Fachwissen soll das Studium Sozialkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie unternehmerisches Denken fördern und auf ein internationales Arbeitsfeld vorbereiten.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen; besondere Qualifikation für das Studium

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im BA-Studiengang wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/er gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne eine Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 bis 6 HG können in besonderen Ausnahmefällen aufgrund von § 49 Abs. 10 HG zum Studium zugelassen werden, wenn sie ihre studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und entsprechende Allgemeinbildung durch den erfolgreichen Abschluss einer studiengangbezogenen Eingangsprüfung, auf die § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden ist, oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist nur zu gewähren, wenn herausragende, weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegende schulische, berufliche und/oder soziale Leistungen nachgewiesen werden. Im Rahmen dieser Eingangsprüfung ist ein allgemeiner Bildungs- und fachbezogener Kenntnisstand nachzuweisen,

der mindestens demjenigen Stand einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit überdurchschnittlicher Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote besser als befriedigend 3,0) entspricht. Die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse beschränken sich auf die Fachgebiete Deutsch, Mathematik, Englisch, Informatik und Wirtschaftslehre entsprechend dem Kenntnisstand der Fachoberschule Klasse 12.

(3) Zusätzlich zur Qualifikation gem. § 49 HG müssen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Nachweis der besonderen Eignung eine fachliche und eine sprachliche Vorbildungsprüfung (gem. § 4 Abs. 2) erfolgreich absolvieren.

(4) Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben haben oder eine entsprechende Lehre erfolgreich absolviert haben bzw. entsprechende ausländische Bildungsnachweise erbracht haben.

(5) Der Nachweis der sprachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Englisch bis zum Abitur belegt und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat oder die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten bzw. 213 Punkten computer-basiert oder einen vergleichbaren Sprachtest mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung ist jeweils bis zum 15.7. für das Wintersemester einzureichen zusammen mit:

1. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.
2. ggfs. der Bescheinigung über einen Sprachtest nach § 3 Abs. 3
3. der Erklärung darüber, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in derselben Fachrichtung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden hat.

(2) Sind Nachweise nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht gegeben, so ist der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zu einer mündlichen Prüfung, die der Feststellung der besonderen fachlichen und/oder sprachlichen Eignung für das Studium dient, zu laden, um im Rahmen dieser Prüfung die entsprechenden Nachweise zu führen. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nach der Erfüllung ggfs. erteilter Auflagen zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Eine Studienaufnahme ist nur zum Wintersemester möglich. Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege

eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Module im Umfang von 210 Credits. Das Gesamtstudienvolumen beträgt 154 Semesterwochenstunden. Die Pflichtmodule und ihre Semesterwochenstundenzahl sind in der Anlage 1 beigefügt, Anlage 2 enthält die Wahlpflichtmodule.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Übungen und Praktika angeboten. Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines Stoffgebietes und sollen der oder dem Studierenden die Möglichkeit bieten, selbstständig Themen zu bearbeiten. Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes, z.B. anhand von Beispielen. Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Kenntnisse durch Bearbeitung praxisnaher Aufgabenstellungen.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit

Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Bachelor-Thesis machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Bachelor-Thesis regelt Abschnitt III.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des BA-Studienganges werden von Amts wegen angerechnet:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Südwestfalen erbracht wurden.
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen sowie in Bachelorstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des BA-Studienganges können auf Antrag angerechnet werden:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, oder
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Diplomstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Dabei sind im Falle von Abs. (2) a) die Regelungen der Lissabon-Konvention, Art. III, zu berücksichtigen.

(3) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Noten wird der Vermerk

„bestanden“ aufgenommen, die Studien- oder Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt |

(4) Bei der Bildung von Noten für Modulprüfungen aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5 = sehr gut

| | | |
|-------------|---|-------------------|
| 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit oder einer Hausarbeit muss jeweils ein neues Projekt bzw. eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.

(2) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im nächsten angebotenen Prüfungstermin abzulegen. Auf Antrag kann dieser Wiederholungstermin in dem nachfolgend genannten Umfang aufgeschoben werden, wenn einer der folgenden Gründe nachgewiesen wird:

- a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für drei Semester,
- b) die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester,
- c) die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester,
- d) Behinderung oder eine schwere Erkrankung für den Zeitraum der studienzeitverlängernden Auswirkungen.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person entsprechend § 11 Abs. 2 nicht zu vertreten.

(5) Ist eine Modulprüfung oder das Bachelor-Projekt endgültig nicht bestanden worden, ist die Bachelorprüfung „endgültig nicht bestanden“.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. MODULPRÜFUNGEN UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 18) oder einer Projektarbeit (§ 19).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 17) oder einer Kombinationsprüfung (§ 18) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit (§ 19) kann jederzeit beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) oder mündlichen Prüfung (§ 16) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombinationsprüfung (§ 18) oder einer Projektarbeit (§ 19) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben, als Zweithörerin oder Zweithörer oder Jungstudierende oder Jungstudierender zugelassen ist. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Südwestfalen müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen

Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Fachhochschule Südwestfalen ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an Fachhochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Business Administration oder Betriebswirtschaft oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Südwestfalen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Bachelorprüfung in Business Administration oder Betriebswirtschaft endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) oder mündlichen Prüfung (§ 16) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Bei diesen Entscheidungen ist die bzw. der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen zugänglich zu machen.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier Semesterwochenstunden 90 bis 120 Minuten, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden 60 bis 90 Minuten.
- (5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (7) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der letzten Wiederholung einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für höchstens drei Modulprüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 16) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis einer Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten) keine Anwendung.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 5 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer sowie die Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ergänzt werden.
- (2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die

angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, ist sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 18 Kombinationsprüfungen

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 17) und zusätzlich eine Klausur (§ 15) oder mündliche Prüfung (§ 16) abgelegt werden.

(2) Die Regelungen gemäß § 15 bis § 17 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an einer entsprechenden Klausur oder mündlichen Prüfung sein.

(4) Art und Gewichtung der Prüfungsteile wird den Studierenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 19 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden.

(2) Eine Projektarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 7 Abs. 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Abs. 1 zur Betreuung bestellen. Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.

(3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 15 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.

III. DAS STUDIUM

§ 20 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- a) das Lehrangebot der sieben planmäßigen Fachsemester, gemäß Anlagen 1 und 2
- b) das Bachelorprojekt, bestehend aus Bachelor-Thesis und Kolloquium gemäß Anlage 3.

(2) Die Pflichtmodule des Studiums sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Wahlpflichtmodule in der Anlage 2.

§ 21 Umfang und Inhalt der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe selbstständig mit den vermittelten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelor-Thesis beträgt in der Regel 40 bis 60 Textseiten.

(2) Die Festlegung des Themas einer Bachelor-Thesis sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen, die gemäß § 7 Abs. 1 zu Prüfenden bestellt werden können, erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Hochschulstandorts Soest.
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte des Hochschulstandorts Soest, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelor-Thesis vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen anderer Hochschulen oder außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelor-Thesis vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 22 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Modulen des ersten bis sechsten Fachsemesters gemäß Anlagen 1 und 2 mindestens 150 Credits erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Thesis im gleichen Studiengang.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 Durchführung und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) beträgt mindestens acht, höchstens zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelor-Thesis ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Soest bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit "nicht ausreichend" zu bewerten.

(6) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Professorin oder ein Professor des Hochschulstandorts Soest sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelor-Thesis durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Bachelor-Thesis werden 12 Credits erworben.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis hin zum Bachelor-Projekt und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung der Bachelor-Thesis erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in den Modulen des ersten bis sechsten Semesters gemäß Anlagen 1 und 2 insgesamt mindestens 195 Credits erworben hat,
- c) in der Bachelor-Thesis 12 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelor-Thesis (§ 22 Abs. 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 165 Credits,
- b) In den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 30 Credits
- c) in der Bachelorarbeit 12 Credits,
- d) im Kolloquium 3 Credits.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden oder der Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser

als 1,3 wird abweichend von § 9 Abs. 4 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

Noten in Zusatzmodulen gemäß § 27 Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor-These, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

ECTS-Grades werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen in dem jeweiligen Studiengang ausgewiesen. Bei der Berechnung des ECTS-Grades werden als Bezugszeitraum für eine Kohorte drei Absolventenjahrgänge berücksichtigt. Die zweite Nachkommastelle der absoluten Note wird zur Berechnung der relativen Note einbezogen. Werden bei Notengleichheit die jeweiligen prozentualen Grenzwerte überschritten, wird den Studierenden die jeweils bessere ECTS-Note zugeteilt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 27 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Zudem werden die Noten in dem auf Englisch ausgestellten Zeugnis in international gängigem Format formuliert. Die Noten werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = A
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = B
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = C
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = D

(3) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(6) Im Rahmen der Kooperation mit ausländischen Hochschulen wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

a) alle Fächer, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,

b) in den Modulen des vierten bis siebten Fachsemesters des Studienganges Business Administration with Informatics in Soest mindestens 30 Credits erworben worden sind.

§ 27 Zusatzmodule

Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 26 Abs. 2 Satz 9 in das Bachelorprüfungszeugnis aufgenommen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Bachelor-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 im ersten Fachsemester des Studiengangs Business Administration with Informatics des Fachbereichs Elektrische Energietechnik eingeschrieben sind.

Für Studierende des Studiengangs Business Administration with Informatics des Fachbereichs Elektrische Energietechnik, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2006 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/16 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß den oben genannten Prüfungsordnungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

| | |
|---|------------------------|
| - Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2012/13 |
| - Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2013 |
| - Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2013/14 |
| - Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2014 |
| - Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester 2014/15 |
| - Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester 2015 |
| - Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters | Wintersemester 2015/16 |

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2006 muss bis zum 31. August 2016 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 11. August 2011 ausgefertigt.

Iserlohn, den 26. August 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1 Pflichtmodule

1. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|---|------------|----------------|
| 1 | International English Communication and Self-Management | 4 | 5 |
| 2 | Business Administration I | 4 | 5 |
| 3 | Business Mathematics I | 4 | 5 |
| 4 | Financial Accounting | 4 | 6 |
| 5 | IT – Introduction | 4 | 6 |
| 6 | Management Information Systems a) * | 2 | 3 |
| | Summe | 22 | 30 |

2. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|-------------------------------------|------------|----------------|
| 7 | Communication in Global Business | 4 | 4 |
| 8 | Business Administration II | 4 | 5 |
| 9 | Business Mathematics II | 4 | 5 |
| 10 | Cost Accounting | 4 | 5 |
| 11 | Economics a) Microeconomics * | 2 | 3 |
| 12 | Databases | 4 | 5 |
| 6 | Management Information Systems b) * | 2 | 3 |
| | Summe | 24 | 30 |

3. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|---|------------|----------------|
| 13 | Competence in Business Activities | 4 | 4 |
| 14 | Corporate Finance I | 4 | 5 |
| 11 | Economics b) Macroeconomics * | 2 | 2 |
| 15 | Management and Organization | 4 | 5 |
| 16 | Marketing I | 4 | 5 |
| 17 | Statistics | 4 | 4 |
| 18 | Enterprise Resource Planning/e-Business I | 4 | 5 |
| | Summe | 26 | 30 |

4. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|--|------------|----------------|
| 19 | English for Academic Purposes | 4 | 5 |
| 20 | Business Law | 4 | 5 |
| 21 | Marketing II | 4 | 5 |
| 22 | Project Management I | 4 | 5 |
| 23 | Enterprise Resource Planning/e-Business II | 4 | 5 |
| 24 | Programming | 4 | 5 |
| | Summe | 24 | 30 |

5. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|---|------------|----------------|
| 25 | Advanced English Language and Academic Competence | 4 | 5 |
| 26 | Controlling & Auditing | 4 | 5 |
| 27 | International Management | 4 | 5 |
| | <i>Elective BA I</i> | 4 | 5 |
| | <i>Elective BA II</i> | 4 | 5 |
| | <i>Elective IT I</i> | 4 | 5 |
| | Summe | 24 | 30 |

6. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|--|------------|----------------|
| 28 | Advanced Competence in Academic Writing and Presenting | 4 | 5 |
| 29 | Logistics | 4 | 5 |
| 30 | Operations Research | 4 | 5 |
| | <i>Elective BA III</i> | 4 | 5 |
| | <i>Elective BA IV</i> | 4 | 5 |
| | <i>Elective IT II</i> | 4 | 5 |
| | Summe | 24 | 30 |

7. Semester

| Nr. | Modul | SWS | Credits |
|------------|------------------------------|------------|----------------|
| 31 | Business Plan Seminar | 4 | 8 |
| 32 | ERP Lab Exercises | 4 | 7 |
| 33 | Final Thesis + Colloquium | - 2 | 12 3 |
| | Summe | 10 | 30 |

* = Teilmodule a) und b) werden zu einem Modul zusammengefasst. In jedem Teilmodul ist eine separate Prüfungsleistung zu erbringen.

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Die Module "Electives BA I – IV" sind aus dem Katalog "Electives BA" zu wählen, die Module Electives IT I – II" aus dem Katalog "Electives IT"

| Nr. | Electives BA | SWH | Credits |
|------------|--|------------|----------------|
| E/BA1 | Consumer Behavior | 4 | 5 |
| E/BA2 | Corporate Finance II | 4 | 5 |
| E/BA3 | Innovation Management | 4 | 5 |
| E/BA4 | International Corporate Communications | 4 | 5 |
| E/BA5 | Marketing Research | 4 | 5 |
| E/BA6 | Project Management II | 4 | 5 |
| E/BA7 | Quality Management | 4 | 5 |
| E/BA8 | Service Management | 4 | 5 |
| E/BA9 | International Economics | 4 | 5 |
| E/BA10 | Actual Developments in Business | 4 | 5 |

| Nr. | Electives IT | SWH | Credits |
|------------|--|------------|----------------|
| E/IT1 | Data Warehousing / Business Intelligence | 4 | 5 |
| E/IT2 | E-Business | 4 | 5 |
| E/IT3 | ERP Application Programming | 4 | 5 |
| E/IT4 | Net-Economy | 4 | 5 |
| E/IT5 | Information Management | | |
| E/IT6 | Actual Developments in Business IT | 4 | 5 |

Anlage 3 Bachelor-Projekt

Das Bachelor-Projekt setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. Thesis (12 Credits)

Die Bachelor-Thesis ist der abschließende und umfassende Projektbericht und soll dem Stil einer wissenschaftlichen Veröffentlichung entsprechen.

2. Kolloquium (3 Credits)

Inhalt und Ergebnisse des Projekts sind in Form eines Vortrags mit anschließender Diskussion vor den beiden Prüferinnen oder Prüfern darzustellen.